

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1370001/027-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum
20. Oktober 2020

Betrifft

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.10.2020

Ltg.-**1304/G-26-2020**

W. u. F.-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Der im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700, enthaltene Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe wurde bislang einmal, nämlich mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 an die seit 2011 eingetretene Veränderung der Verbraucherpreise angepasst. Rechtsgrundlage dieser Kundmachung waren die letzten drei Sätze des genannten Gesetzes, welche wie folgt lauten:

„Die Tarife ändern sich beginnend mit 1. Jänner 2011, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) gegenüber der für Jänner 2011 verlautbarten Indexzahl ergibt. Eine Änderung der Verbraucherpreise bis 10 % ist nicht zu berücksichtigen. Ändern sich die Tarife, so ist dies im Landesgesetzblatt kund zu machen.“

Diese Vorschrift kann so verstanden werden, dass zwar zunächst das Überschreiten des Grenzwertes von 10 % abzuwarten ist, in der Folge jedoch jährliche Anpassungen vorgenommen werden müssten.

Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass die in Rede stehende Gesetzesstelle überhaupt nur zu einer einmaligen Tarifierhebung mittels Kundmachung ermächtigt. Weitere Anpassungen erforderten danach wieder entsprechende Gesetzesbeschlüsse.

Keines dieser Auslegungsergebnisse dürfte freilich - die Gesetzesmaterialien enthalten hierzu keine Aussage - der gesetzgeberischen Intention entsprechen.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 soll eine sowohl rechtssichere als auch praktikable Grundlage für die Tarifierpassungen enthalten. Als seit 1. September 2017 in Geltung stehende Vorlage hierfür ist § 3 Abs. 4 NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz herangezogen worden. Die zu ändernde Bestimmung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 ist folglich mit der zuletzt genannten Gesetzesstelle sowohl inhaltlich als auch wörtlich nahezu ident.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

4. Besonderheit des Gesetzgebungsverfahrens:

Der Gesetzesbeschluss des Landtages unterliegt dem Verfahren nach § 9 Abs. 1 F-VG 1948.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf werden dem Bund und dem Land keine Mehrkosten entstehen. Abhängig davon, ob der Verbraucherpreisindex dauerhaft steigt oder fällt, werden Abgabepflichtige mit erhöhten Ausgaben oder Gemeinden mit verminderten

Einnahmen zu rechnen haben.

8. Konsultationsmechanismus:

Die vorliegende rechtssetzende Maßnahme unterliegt zufolge Art. 6 Abs. 1 Z. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, nicht dem Konsultationsmechanismus.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Adressat der zu ändernden Gesetzesstelle ist - wie schon bisher - ausschließlich die Landesregierung. Bei Verwirklichung der darin umschriebenen Tatbestandsmerkmale hat die Landesregierung die Tarife der Gebrauchsabgabe mittels Kundmachung anzupassen.

Die angepassten Tarife sind mit Rücksicht darauf, dass eine unterjährige Valorisierung wenig praxisstauglich wäre, stets mit 1. Jänner in Kraft zu setzen.

In zeitlicher Hinsicht soll bei der Kundmachung zudem darauf Bedacht und Rücksicht genommen werden, dass auch den Gemeinden genügend Zeit zur Anpassung ihrer Verordnungen über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe (vgl. § 9) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner zur Verfügung steht. Dies soll mittels der Normierung eines sich von Juni bis zum nächstfolgenden Juni erstreckenden „Beobachtungszeitraums“ erreicht werden.

Übersteigt während dieses Zeitraums die Indexveränderung den Grenzwert von 10 %, wird mit Wirksamkeit vom nächstfolgenden Jahresbeginn die Kundmachung der valorisierten Tarife zu erfolgen haben.

Freilich bleibt es, wie es bereits 2016 anlässlich der Erlassung des NÖ Gebrauchsabgabentarifs 2017 gehandhabt wurde, zulässig, die kundzumachenden Tarife um mehr als 10 % zu verändern. Für das Ausmaß der neu kundzumachenden Tarife ist freilich stets die konkrete Überschreitung der 10 %-Schwelle maßgeblich. Der Landesregierung kommt somit mit Blick darauf, dass sich die Tarife gesetzlich ändern, kein Ermessensspielraum zu.

Da mit Bezug auf die Verbraucherpreisentwicklung zwischen Jänner 2011 und September 2016 mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif, LGBl. Nr. 83/2016, eine Valorisierung der Tarife kundzumachen war, wird als Basis für künftige Valorisierungen der September 2016 normiert.

Die Veränderungsrate laut Wertsicherungsrechner der Statistik Austria weist für den Zeitraum September 2016 bis August 2020 einen Wert von 6,8 auf. Eine wesentliche Verringerung des Schwellenwertes, wie im Begutachtungsverfahren angeregt wurde, ist angesichts dieses Ausmaßes der Veränderungsrate zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durchführbar. Würde nämlich beispielsweise der Schwellenwert auf 5 % reduziert, wäre eine rückwirkende Tarifierhöhung die Folge, was freilich ausgeschlossen ist.

Alternativ käme die Aufhebung der letzten drei Sätze des in Rede stehenden Gesetzes bei - dann wieder möglicher - gleichzeitiger Tarifierhöhung durch das Gesetz selbst in Betracht. Dies hätte freilich auch das Wegfallen der gesetzlichen Grundlage für den NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 zur Folge, sodass auch in diesem Fall die Vornahme weitergehender legislativer Maßnahmen erforderlich wäre.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
S c h n a b l
Landeshauptfrau-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o
Landesrat